

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11
5001 Aarau
Telefon 062 837 18 18
Telefax 062 837 18 19
E-Mail: info@aihk.ch
www.aihk.ch



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

wirksam unternehmen

M I T T E I L U N G E N

Schneller zur Maturität: Ja, aber nicht zulasten der Berufsbildung!

von Peter Lüscher, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AIHK, Aarau



Der Regierungsrat hat nach der Vernehmlassung Anpassungen am Planungsbericht Bildungskleeblatt vorgenommen und diesen dem Grossen Rat zur Behandlung zugeleitet. Parallel dazu ist eine Vernehmlassung zum Projekt Bildungsraum Nordwestschweiz gestartet worden. Die AIHK unterstützt eine möglichst grossräumige strukturelle und inhaltliche Harmonisierung der Volksschule. Eine Koordination (wenigstens) in der Nordwestschweiz ist von daher zu begrüssen. Ob sie auf dem vorgesehenen Weg erreichbar ist, wird sich weisen. Das Bildungskleeblatt beinhaltet aber weiterhin Elemente, wie den flächendeckenden integrativen Unterricht, die für uns in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptabel sind. Der Mehraufwand der Reform ist hoch. Das Ziel, die Maturität nach 12 Schuljahren (alte Zählweise) erreichen zu können, soll durch individuelle Beschleunigung erreicht werden. Die vorgesehene Lösung benachteiligt die Berufsbildung krass. Wird dieses Problem nicht gelöst, droht eine Ablehnung der ganzen Vorlage.

BILDUNGSREFORM
AARGAU

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) führte im letzten Winter ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für den Planungsbericht Bildungskleeblatt durch. Die AIHK nahm aus Sicht der Wirtschaft Stellung, vgl. AIHK-Mitteilungen Nr. 4 vom April 2007, S. 29 ff. Das BKS überarbeitete den Planungsbericht in verschiedenen Punkten. Mit Botschaft vom 23. Mai 2007 wurde das Dokument dem Grossen Rat zur Behandlung zugeleitet.

Was ist gegenüber der Vernehmlassung neu?

Der Planungsbericht wurde gemäss Botschaft in verschiedenen Punkten angepasst (Zitat):

- Der Entscheid zugunsten eines Modells der Eingangsstufe wird zurückgestellt. Es werden weiterhin die Modelle der Grund- und der Basisstufe dargestellt. Der definitive Entscheid für ein Eingangs-

stufenmodell soll in Absprache mit den Nachbarkantonen, insbesondere mit denjenigen der Nordwestschweiz, gefällt werden.

- Das Modell 2 der Sekundarstufe I wird angepasst und heisst neu Modell 2+. Die Sekundarstufe I dauert grundsätzlich drei Jahre. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ist es jedoch möglich, nach dem 10. Schuljahr, das heisst nach der 2. Klasse der Sekundarstufe I, ans Gymnasium überzutreten (siehe Leitsatz 8; Kapitel 6 und Kapitel 8.5, Planungsbericht). Die Modelle 1 und 3 der Sekundarstufe I werden nicht mehr beschrieben, dies

IN DIESER NUMMER

Schneller zur Maturität: Ja, aber nicht zulasten der Berufsbildung!	53
Warum es den Einheitssatz bei der Mehrwertsteuer braucht	57
Wer bezahlt die Steuern im Kanton Aargau?	59
«Gäud u Geischt» – der Wert von Symbolen	62
Sozialpolitische Grundsatzfragen	64

aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse. Die Eckwerte des Modells 3 sind im Modell 2+ integriert.

- Die Umsetzung der Reformvorhaben wird um ein Jahr verschoben und beginnt neu mit dem Schuljahr 2011/2012 (siehe Kapitel 9.1 und Kapitel 10, Anhang des Planungsberichts). Damit bleibt genügend Zeit für die notwendigen Vorbereitungen, insbesondere für die Weiterbildung der Lehrpersonen, der ein hoher Stellenwert beigemessen wird und deren erste Sequenzen vor der Einführung des Bildungskleeblatts durchgeführt werden können müssen.

Wir wollen eine echte Harmonisierung

Wir begrüßen grundsätzlich die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen der Nordwestschweiz. Die gemeinsame Lehrerbildung ist nur sinnvoll, wenn die Volksschule harmonisiert ist.

Was soll der Bildungsraum Nordwestschweiz bringen?

Gemäss Absichtserklärung wird folgende pädagogische Strategie verfolgt (Zitat aus der Vernehmlassungsunterlage):

Die Strukturen und Angebote der Volksschule und der Sekundarstufe II werden harmonisiert. Dazu werden langfristig eingeführt:

- eine Eingangsstufe nach gemeinsamem Modell (Grund- oder Basisstufe);
- 8 Jahre Primarstufe inklusive Eingangsstufe;
- 3 vierkantonal definierte Abschlussniveaus auf Sekundarstufe I (allgemein, erweitert, gymnasial);
- Blockzeiten und ein flächendeckendes, für die Schülerinnen und Schüler freiwilliges Angebot an Tagesstrukturen;
- 4 Jahre Gymnasium.

Die Kantone AG, BL und BS sehen überdies vor, ihre Sekundarstufe I gemeinsam nach folgendem Modell neu auszugestalten:

- Dauer 3 Jahre (und individuelle Beschleunigungsmöglichkeiten), mit 2 Leistungszügen und 3 Niveaugruppen in einer Organisation («unter einem Dach»).

Der Kanton Solothurn erfüllt mit seiner Ausgestaltung der Sekundarstufe I bereits die nationalen Vorgaben:

- Daher 3 Jahre (für Eintritt ins Gymnasium 2 Jahre), mit 3 Leistungszügen.

Ziel muss sein, wenigstens in diesem Raum nicht nur gleiche Strukturen, sondern auch gleiche Inhalte zu haben. Bei der Eingangsstufe scheint eine gemeinsame Lösung realisierbar. Bei der Struktur der Sekundarstufe I bestehen dagegen Zweifel. Signale aus den anderen Kantonen deuten darauf hin, dass dem vom aargauischen Regierungsrat favorisierten Modell Widerstand erwachsen könnte. Eine Insellösung lehnen wir ab. Der Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens zum Bildungsraum Nordwestschweiz muss deshalb abgewartet werden, bevor der Grosse Rat über die Wirkungsziele und Leitsätze des Bildungskleeblatts entscheidet.

Die Berufsbildung darf nicht benachteiligt werden

Wir unterstützen das Ziel, die Maturität in (gemäss alter Zählweise) 12 Jahren erreichen zu können. Damit wird die Grundlage für einen früheren Berufseintritt der Studienabgängerinnen und -abgänger geschaffen. Letztlich ist aber in erster Linie die Studiendauer entscheidend.

Wir erachten die Möglichkeit, die Volksschule in individuellem Tempo zu durchlaufen, als geeignetes Mittel, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Auf eine strukturelle Verkürzung der Schuldauer kann verzichtet werden, wenn eine individuelle Beschleunigung für eine grössere Zahl von Schülerinnen und Schülern möglich ist. Ein schnelleres Absolvieren von Eingangs-, Mittel- und/oder Sekundarstufe I ist deshalb zuzulassen. Das führt dazu, dass besonders Begabte das strukturell 11. Schuljahr (neue Zählweise) früher absolvieren können als andere und so um ein bis drei Jahre früher aus der Volksschule austreten.

Im ganzen Planungsbericht wird diese Beschleunigungsmöglichkeit aber nur im Hinblick auf eine gymnasiale Bildung erwähnt. Offenbar soll es zwar möglich sein, nach weniger als 11 (individuellen) Volksschuljahren ins Gymnasium überzutreten, nicht aber in eine Berufslehre. Dadurch würden der Berufsbildung noch vermehrt gute Schulabgängerinnen und -abgänger verloren gehen, auf die sie dringend angewiesen ist. Diese werden ja wohl kaum ein «Brückenjahr» absolvieren, bis sie eine berufliche Grundbildung beginnen dürfen. Eine solche Entwicklung wäre für die Berufsbildung und damit auch unsere Volkswirtschaft fatal. Sie widerspricht auch den Erklärungen zum Bildungsraum Nordwestschweiz. Nur für angehende Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ist die individuelle Beschleunigungsmöglichkeit für die AIHK nicht akzeptabel.

Gegen flächendeckenden integrativen Unterricht

Gemäss den Plänen der Regierung soll die Volksschule – fast (Ausnahme = Gymnasium für Hochbegabte) – flächendeckend mit integrativer Förderung ausgestaltet werden. Einschulungs- und Kleinklassen sollen wie Berufswahl- und Werkjahre abgeschafft werden. Das lehnen wir ab. Die Abschaffung von Einschulungsklassen mit der Einführung der Eingangsstufe ist vertretbar. Die Abschaffung der Kleinklassen in Mittelstufe und Sekundarstufe I führt aber zu einer nicht akzeptablen Niveausenkung in den Regelklassen. Eine gegenüber heute reduzierte Zahl von Kleinklassen muss deshalb beibehalten werden. Dass ein zu grosses Begabungsspektrum in einer Regelklasse zu Problemen führt, anerkennt ja auch der Regierungsrat mit dem vorgeschlagenen Hochbegabten-gymnasium.

Aus unserer Sicht ist es zudem wichtig dafür zu sorgen, dass alle Schülerinnen und Schüler über genügend Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen.

Die Reform muss finanzierbar sein

Eine Bildungsreform kostet Geld. Der Regierungsrat rechnet mit einem Einführungsaufwand von 113 Mio. Franken und mit einem wiederkehrenden Mehraufwand von 124 Mio. Franken pro Jahr. Hauptkostentreiber sind dabei der Sozialindex (zulasten des Kantons) und die Tagesstrukturen (zulasten der Gemeinden).

Die Ausgestaltung des Sozialindex ist aus unserer Sicht zu grosszügig. Die Spannweite ist mit 1,0 –1,4 zu gross, wir beantragen eine Reduktion auf 1,0 – 1,2. Der Grosse Rat soll zudem periodisch einen Plafond für die gesamten aus dem Sozialindex resultierenden Kosten festlegen.

Um eine nicht steuerbare Kostendynamik bei den Tagesstrukturen zu verhindern, sollen die minimalen Standards der Betreuungsangebote vom Grosse Rat mittels Dekret festgelegt werden.

Im Anhang des bereinigten Planungsberichts stellt der Regierungsrat fest, dass die ausgewiesenen Kosten pro Schülerin bzw. Schüler und Jahr als Folge der Reform um 20 % steigen werden. Die rückläufigen Schülerzahlen sollen mithelfen, die entstehenden Mehrkosten in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen. Der wiederkehrende Aufwand des Kantons soll gegenüber 2004/2005 um maximal 5 % anstei-

gen (Leitsatz 16). Diese Betrachtungsweise lehnen wir ab, weil auf längere Sicht nicht absehbar ist, wie sich die Schülerzahlen entwickeln werden. Wir verlangen deshalb, dass die Mehrkosten pro Kopf limitiert werden.

Keine weiteren Präjudizien schaffen

Im BKS wird emsig an der Umsetzung des Projekts gearbeitet – obwohl darüber noch gar nicht entschieden worden ist. Dieses Vorgehen lehnen wir ab. Budgetrelevante Massnahmen dürfen erst umgesetzt werden, wenn entsprechende Beschlüsse des Parlaments bzw. des Volkes vorliegen.

Gesamtbeurteilung

Dem Gesamtpaket Bildungskleeblatt können wir in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir erwarten vom Grosse Rat eine Anpassung von Wirkungszielen und Leitsätzen.

Wir werden uns insbesondere gegen eine Benachteiligung der Berufsbildung entschieden zur Wehr setzen.

Worüber hat der Grosse Rat zu befinden?

Der Regierungsrat beantragt dem Grosse Rat, folgende vier Wirkungsziele und 16 Leitsätze zu genehmigen:

Wirkungsziele

1. Kinder und Lehrpersonen bilden eine Lehr- und Lerngemeinschaft. Die Kinder und Jugendlichen werden durch die Lehrpersonen vom ersten Schultag an in Zusammenarbeit mit den Eltern alters- und entwicklungsgerecht gefördert und gefordert. Sie können die Schulstufe in individuellem Tempo durchlaufen. Dadurch entfaltet sich ihr Bildungspotenzial optimal. Die Lehrpersonen werden in der Erfüllung ihres Auftrags gestärkt.
2. Familie und Erwerbstätigkeit werden besser vereinbar, sodass die Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern und die Wirtschaft davon profitieren.
3. Die leistungsorientierte Volksschule fördert die Eigenverantwortung und den Gemeinschaftssinn. Sie leistet einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und zur Integration und damit zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

4. Der Aargau steigert seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort und Wohnkanton und wird zum nachgefragten Bildungsstandort.

Leitsätze

Eingangsstufe

1. Die Einschulung erfolgt im fünften Altersjahr. Der Unterricht findet für alle Kinder in altersgemischten Abteilungen statt, auch für die Kinder der bisherigen Einschulungsklassen und Kleinklassen.
2. Lehren und Lernen richten sich nach dem Entwicklungsstand und der individuellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen werden integrativ gefördert.

Harmonisierung der Schulstrukturen

3. Die obligatorische, leistungsorientierte Volksschule und die heilpädagogischen Sonderschulen dauern elf Jahre. Die Primarschule dauert einschliesslich der Eingangsstufe acht Jahre.
4. Die Regelklassen schliessen die Kinder und Jugendlichen der bisherigen Kleinklassen, des Berufswahljahrs und des Werkjahrs mit ein.
5. Der Unterricht erfolgt nach der Eingangsstufe in ein- oder mehrklassigen Abteilungen. Lehren und Lernen richten sich nach dem Entwicklungsstand und der individuellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen werden integrativ gefördert.
6. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsbildung und die Mittelschulen vor. Auf der Sekundarstufe I erfolgt der Unterricht für alle Jugendlichen in einklassigen Abteilungen innerhalb von Leistungszügen. Einzelne Fächer werden in Niveaugruppen unterrichtet.
7. Die Sekundarstufe I wird mit den Sekundarschultypen B und M+ geführt. Auf den Sekundarstufen I und II wird ein Hochbegabtgymnasium für sehr leistungsfähige Schülerinnen und Schüler geführt. Dieses dauert sechs Jahre.

8. Der Übergang in die Berufsbildung und in die Mittelschulen erfolgt aus überführungstechnischen Gründen nach dem 11. Schuljahr. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ist der Übertritt in die gymnasialen Maturitätsschulen nach dem 10. Schuljahr anzustreben.

9. Ein Standort der Sekundarstufe I besteht aus den Sekundarschulen B und M+ und umfasst mindestens elf Abteilungen.

Tagesstrukturen

10. Der Unterricht an der Volksschule erfolgt im Rahmen von Blockzeiten. Ausserhalb der Unterrichtszeiten stellt die Schule ein Förder- und Betreuungsangebot sicher, das nach pädagogischen Grundsätzen geführt wird.
11. Das Förder- und Betreuungsangebot besteht vor Unterrichtsbeginn am Morgen, über Mittag, an schulfreien Nachmittagen und nach Unterrichtschluss am Nachmittag.
12. Der Kanton legt die Qualitätsstandards der Förder- und Betreuungsangebote fest.
13. Die Finanzierung der Tagesstrukturen mit einer einkommensabhängigen Beteiligung der Eltern ermöglicht die breite soziale Durchmischung der betreuten Kinder.

Lektionenzuteilung mit Sozialindex

14. Die Lektionen für den Unterricht an der Volksschule werden den Schulträgern aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler pauschal zugesprochen.
15. Bei der Berechnung der Anzahl Lektionen wird der Sozialindex der Gemeinden berücksichtigt. Der Sozialindex basiert auf mehreren Kennzahlen der Gemeinden.

Finanzielle Rahmenvorgaben

16. Der wiederkehrende Aufwand des Kantons für alle Vorhaben des Bildungskleeblatts nach abgeschlossener Einführung beträgt maximal 105 % des Referenzwerts im Schuljahr 2004/2005. Der Referenzwert wird im Schuljahr 2013/2014 überprüft.

Warum es den Einheitssatz bei der Mehrwertsteuer braucht

von Reto Barbarits, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



In der laufenden Mehrwertsteuerrevision beziehen verschiedene Exponenten bereits Stellung, um die geplante Reform in die für sie gewünschte Bahn zu lenken. Obwohl über die Notwendigkeit einer Reform mehrheitlich Einigkeit besteht, gehen die Meinungen bei der Frage nach dem «Wie» weit auseinander. Vor allem die Einführung eines Einheitssatzes hat bereits starken politischen Gegenwind. Dabei bietet gerade dieser Vorschlag zusammen mit den gesetzlichen Verbesserungen die Grundlage für eine echte Reform.

MEHRWERT-
STEUER-REFORM

Konzeption der Vorlage

Der Bundesrat hat im Februar dieses Jahres eine Vorlage zur Reform der Mehrwertsteuer in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage ist modulartig aufgebaut. Das Modul «Steuergesetz» umfasst ein neues Gesetz mit zahlreichen materiellen Änderungen. Es stellt für die Wirtschaft die Kernforderung dar. Das Modul «Einheitssatz» geht über das Modul «Steuergesetz» hinaus und sieht zusätzlich die Abschaffung von zwei der heute bestehenden drei Steuersätzen vor. Darüber hinaus sollen mit diesem Modul praktisch sämtliche der heute bestehenden Steuerausnahmen abgeschafft werden. Wohl aus Gründen der politischen Akzeptanz wurde hierzu noch die Variante «Gesundheitswesen» zur Diskussion gestellt. Sie ist gleich ausgestaltet wie das Modul «Einheitssatz», will jedoch das Gesundheitswesen nicht der Mehrwertsteuer unterstellen. Zu guter Letzt sieht das Modul «2 Sätze» die Reduktion auf zwei Steuersätze und die Abschaffung praktisch sämtlicher Ausnahmen vor.

Des einen Freud, des anderen Leid

Für den Bund ist die Mehrwertsteuer die Haupteinnahmequelle. Gemäss der Staatsrechnung 2005 nahm der Bund 18,11 Mrd. Franken aus der Mehrwertsteuer ein. Die Mehrwertsteuer macht damit rund 34 % der Einnahmen des Bundes aus. Zum Vergleich: Die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer betragen 2005 12,21 Mrd. Franken, was 23 % der Gesamteinnahmen von 52,99 Mrd. Franken entspricht.

Für die Wirtschaft ist die Mehrwertsteuer eine der grössten administrativen Belastungen im unternehmerischen Alltag. Darüber hinaus stellt die aufgrund der Unzulänglichkeiten des aktuellen Systems anfallende Schattensteuer (so genannte «taxe occulte»)

für die Unternehmen, die diese bezahlen müssen, eine grosse finanzielle Belastung dar.

Anforderungen an die Reform

Bund und Wirtschaft sind sich heute einig, dass die Mehrwertsteuer einer Reform unterzogen werden muss. Dabei wird eine möglichst ideale Mehrwertsteuer angestrebt. Ideal wäre die Mehrwertsteuer dann, wenn sie keine Ausnahmen von der Steuerpflicht vorsieht und nur ein Steuersatz zur Anwendung käme.

Aus steuersystematischer Sicht sollte die Mehrwertsteuer wieder vermehrt gemäss ihrem ursprünglichen Zweck als Konsumsteuer ausgestaltet werden, was heute nicht mehr der Fall ist. Vor allem die volkswirtschaftlich schädliche «taxe occulte» muss im Zuge einer Reform massiv gesenkt werden.

Für die Unternehmen stehen eine einfachere administrative Handhabung, grössere Rechtssicherheit und die Kostenneutralität der Reform hinsichtlich Steuerbelastung aber auch hinsichtlich der Umstellungskosten im Vordergrund.

Der Bund seinerseits will ebenfalls eine einfachere Handhabung der Mehrwertsteuer, da dies auch die Steuerbehörden als Kontroll- und Vollzugsorgane entlasten würde.

Einheitssatz bringt grösste Vereinfachung

Wie bei allen grossen Revisionsvorhaben kann das Hauptziel – vorliegend die Vereinfachung der Mehrwertsteuer – nur im Zusammenspiel von verschiedenen Massnahmen erreicht werden. Neben Problemen im Verhältnis Steuerpflichtige – Mehrwertsteuerbe-

hörde (Stichwort: Formalismus), stark fiskalisch geprägten Ausgestaltungen verschiedener Regeln (Stichwort: Vorsteuerabzug) und nicht zuletzt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche mehrheitlich «in dubio pro fisco» entscheidet, ist auch die aktuelle Anzahl von drei Steuersätzen ein Grund für hohen administrativen Aufwand bei den Unternehmen.

Im Bereich der Steuersätze gestaltet sich die aktuelle Mehrwertsteuer aus unternehmerischer Sicht unbefriedigend, da viele Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen. Diese Problematik, kombiniert mit der herrschenden Rechtsunsicherheit bei Kontrollen und Informationen von Seiten der Steuerbehörden, bildet für Unternehmen ein grosses finanzielles Risiko. Die Einführung eines Einheitssatzes brächte hier massgebliche Vereinfachungen.

Mit der Einführung eines Einheitssatzes würde einerseits der bestehende Normalsatz von 7,6 % auf 6 % gesenkt, andererseits würden jedoch auch die bisher zu einem reduzierten Satz besteuerten Bereiche mit einem höheren Steuersatz belegt. Von den Gegnern des Einheitssatzes wird daher eine markante finanzielle Mehrbelastung der Privathaushalte vorhergesagt, was vor allem die sozial Schwächsten treffe. Bei näherer Betrachtung sticht dieses Argument jedoch nicht, da der durchschnittliche Haushalt nur mit ungefähr Fr. 6.30 pro Monat zusätzlich belastet würde.

Darüber hinaus ist beim Modul «Einheitssatz» ein zeitlich befristetes, sozialpolitisches Korrektiv in Form von Krankenkassen-Prämienverbilligungen vorgesehen, womit gezielt die zwei einkommensschwächsten Fünftel der Haushalte unterstützt würden. Angesichts stetig steigender Gesundheitskosten bringt diese Massnahme dort eine finanzielle Entlastung, wo es wirklich notwendig ist.

Reduzierte Steuersätze sind ungeeignet, sozialpolitisch motivierte Entlastungen der schwächeren Einkommen zu ermöglichen. Zwar profitieren prozentual betrachtet die unteren Einkommensschichten deutlich stärker vom reduzierten Satz als die oberen Einkommen, doch ist diese «Subventionierung» des tiefen Steuersatzes sehr ineffizient. Dies zeigt sich beispielsweise im Bereich der Lebensmittel und alkoholfreien Getränke, wo für jeden Franken mit welchem der Bund die Steuerlast des einkommensschwächsten Fünftels der Haushalte reduziert, er das einkommensstärkste Fünftel der Haushalte mit zwei Franken subventioniert. Bei der gesamten Diskussion um sozialpolitisch motivierte Entlastungen darf der Charakter der Mehrwertsteuer nicht aus den Augen

verloren werden: die Mehrwertsteuer ist eine Konsumsteuer. Eine steuerliche Belastung der Privathaushalte, welche auch Konsumenten sind, ist daher systemimmanent.

Nicht zu einer Konsumsteuer gehört jedoch die «taxe occulte». Sie entsteht, wenn die Unternehmen die Vorsteuerbelastung nicht an den Endverbraucher weitergeben können, sondern diese selber bezahlen müssen. Bei einem jährlichen Steueraufkommen von 18 Mrd. Franken beträgt die «taxe occulte» nach aktuellen Schätzungen 5,4 Mrd. Franken. Mit dem Einheitssatz könnte dieser Betrag um 35 % auf 3,5 Mrd. Franken reduziert werden, was unternehmensseitig Mittel für Investitionen frei machen und somit mittel- bis längerfristig allgemeine Wohlfahrtsgewinne abwerfen würde.

Alternativen zum Einheitssatz

Zum Modul «Einheitssatz» wird die Variante «Gesundheitswesen» vorgeschlagen. Da die Unterstellung des Gesundheitswesens politisch wohl den grössten Widerstand hervorruft, wurde diese Variante in die Vorlage eingebracht, um eine abgewandelte Form des Einheitssatzes einführen zu können. Durch unechte Befreiung des Gesundheitssektors könnte der Steuersatz nur auf 6,4 % anstatt 6 % gesenkt werden. Die Variante «Gesundheitswesen» nimmt einen politischen Kompromiss vorweg. Kompromisse sollten jedoch das Ergebnis einer politischen Diskussion sein und nicht als Variante in einer Vernehmlassungsvorlage erscheinen.

Das ebenfalls zur Diskussion stehende Modul «2 Sätze» löst die Problematik der Abgrenzung nur ungenügend. Ausserdem bleibt der Normalsatz bei 7,6 % und der reduzierte Satz bei 3,4 %. Die «taxe occulte» könnte nur um 17 % auf 4,5 Mrd. Franken gesenkt werden. Insgesamt fällt hier das (Umstellungs-)Kosten-Nutzen-Verhältnis eher bescheiden aus, weshalb dieses Modul nicht den Anforderungen an eine echte Reform genügt.

Fazit

Eine echte nachhaltige Reform der Mehrwertsteuer, die auch die Umstellungskosten bei den Betrieben von geschätzten 800 Mio. Franken rechtfertigt, ist nur mit dem Modul «Einheitssatz» möglich.

Die grösste Gefahr droht der echten Reform in der politischen Auseinandersetzung. Hier werden die

Fronten womöglich nicht ganz dem klassischen Verlauf entsprechen. Viele Branchen, die Profiteure eines tiefen Steuersatzes sind, werden sich mit Händen und Füssen gegen eine Vereinheitlichung und damit gegen eine Anhebung wehren. Dass dabei auch grosszügig über wettbewerbsverzerrende Effekte der reduzierten Sätze und ineffiziente Verteilungsmecha-

nismen hinweggesehen wird, ist absehbar. So ist nicht zuletzt die Wirtschaft als Ganzes in der Pflicht, sich für eine Reform einzusetzen, die diesen Namen verdient hat. Sonst droht eine teure Umstellung im Rahmen einer kosmetischen Reform; ganz nach dem bekannten Sprichwort «ausser Spesen, nichts gewesen».

Wer bezahlt die Steuern im Kanton Aargau?

von Axel Reichlmeier, lic. rer. pol., wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Private Personen und Unternehmen zahlen Steuern. Die Steuerhoheit in der Schweiz liegt beim Bund, bei den Kantonen und bei den Gemeinden. Der Steuerföderalismus ist prägend für das Steuersystem: Jeder Kanton hat sein eigenes Steuergesetz und legt in den entsprechenden Steuertarifen fest, wer wie viel Steuern zahlen muss. Im Kanton Aargau ist der Steueranteil der natürlichen Personen mit über 80 % deutlich grösser als der Anteil der juristischen Personen mit knapp 20 %. Während etwa 3 % der natürlichen Personen über 24 % aller Kantonssteuern natürlicher Personen entrichten, bezahlt rund ein Drittel fast keine Steuern. Erstaunlich ist, dass lediglich 2 % der juristischen Personen für fast 65 % der gesamten Unternehmenssteuern aufkommen.

STEUERN

Steuerföderalismus prägt das Steuersystem

Die Steuerhoheit bezeichnet die Kompetenz, Steuern zu erheben. Die Steuerhoheit in der Schweiz liegt beim Bund, bei den Kantonen und bei den Gemeinden. Die direkten Steuern werden von ihnen erhoben.

Ein Teil der Steuern wird von allen drei Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) erhoben. Dazu zählen die Einkommenssteuer und die Gewinnsteuer. Andere Steuern wiederum werden nur durch den Bund erhoben, z.B. die Mehrwertsteuer. Ein weiterer Teil, wie die Vermögens-, die Kapital- oder eine allfällige Erbschaftssteuer, wird nur durch Kanton und Gemeinden erhoben.

Der Steuerföderalismus prägt das Steuersystem der Schweiz: Jeder Kanton hat sein eigenes Steuergesetz. Auch nach der formellen Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden bleibt das Festlegen der Tarife der Steuersätze sowie der Steuerfreibeträge im Kompetenzbereich der einzelnen Kantone.

Im Steuerbereich wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Bei den juristischen Personen/Unternehmen werden die direkten Steuern aufgrund des Gewinns und dem Unternehmenskapital berechnet. Natürliche Personen bezahlen direkte Steuern auf der Grundlage des Einkommens und des Vermögens.

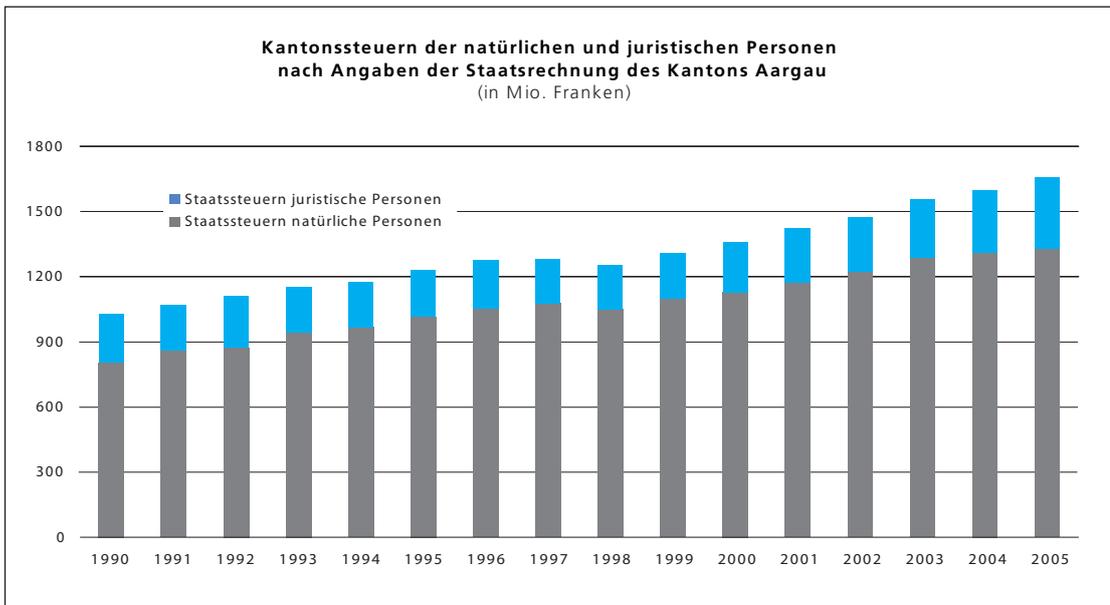
Im Kanton Aargau gilt für natürliche und juristische Personen die Gegenwartsbesteuerung, d.h. für die Steuerperiode 2006 ist das Einkommen von 2006 bzw. das Geschäftsergebnis 2006 massgebend.

Natürliche Personen

Als natürliche Personen werden Privatpersonen und Personengesellschaften bezeichnet. Personengesellschaften können Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sein. Die bedeutsamsten Steuern, welche natürliche Personen zu zahlen haben, sind Einkommens-, Vermögens- und Mehrwertsteuern. Die Steuerdaten werden von den Gemeinden direkt dem Kantonalen Steueramt übermittelt. Sie sind die Basis für die Statistik. Diese Daten werden anhand verschiedener Merkmale (Altersklasse, Einkommen, Vermögen) auf die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen im Kanton hochgerechnet.

Juristische Personen

Juristische Personen sind einfach gesagt «Unternehmen». Zu den juristischen Personen zählen unter anderen Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Genossenschaften. Die wichtigsten Steuern für juristische Personen sind die Gewinn-, die Kapital- und die Mehrwertsteuer.



Steuern als wichtige Einnahmequelle des Staates

Die Kantonssteuereinnahmen des Kantons Aargau sind von 1990 bis 2005 jährlich um durchschnittlich 3,3 % gestiegen. Die vom Kanton erhobene Steuer setzt sich aus einem Kantonsanteil, einem Gemeindeanteil und einem Kirchgemeindeanteil zusammen. 2005 betrug die eingenommenen Kantonssteuern laut der Staatsrechnung von natürlichen und juristischen Personen zusammen fast 1,7 Mrd. Franken.

Trotz der steigenden Steuereinnahmen nahm der Anteil der Steuern an den gesamten Einnahmen des Kantons laut der Staatsrechnung seit Beginn der 90er-Jahre kontinuierlich ab: Im Jahr 1999 lag dieser Anteil erstmals unter 40 %. Er hat sich in den letzten Jahren bei 39 % stabilisiert.

Weitere Einnahmequellen des Staates sind unter anderen: Entgelte (Gebühren, Taxen, Bussen etc.); Erträge aus Regalien, Patenten und Konzessionen (Lotteriegewinnen); Anteil an den Bundeseinnahmen (Finanzausgleich, Verrechnungssteuer, direkte Bundessteuer) und Vermögenserträge.

Auffallend ist, dass der Steueranteil der natürlichen Personen mit über 80 % deutlich grösser ist als der Anteil der juristischen Personen mit knapp 20 %.

Steuern natürlicher Personen

Das Total der steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton Aargau betrug 2003 laut der kürzlich publizierten Steuerstatistik des Statistischen Amtes des Kantons

Aargau 319 997 Personen. Das gesamte steuerbare Einkommen betrug über 17,2 Mrd. Franken und das steuerbare Vermögen über 56,2 Mrd. Franken. Daraus ergeben sich pro Steuerpflichtigen ein durchschnittlich steuerbares Einkommen von 53 880 Franken und ein steuerbares Vermögen von 175 690 Franken.

Auffallend ist, dass rund 29 % der Steuerpflichtigen (steuerbare Einkommen bis 30 000 Franken) lediglich 3,5 % zur Kantonssteuer beitragen. Der Mittelstand begleicht mit über 72 % den grössten Anteil der Steuersumme der natürlichen Personen.

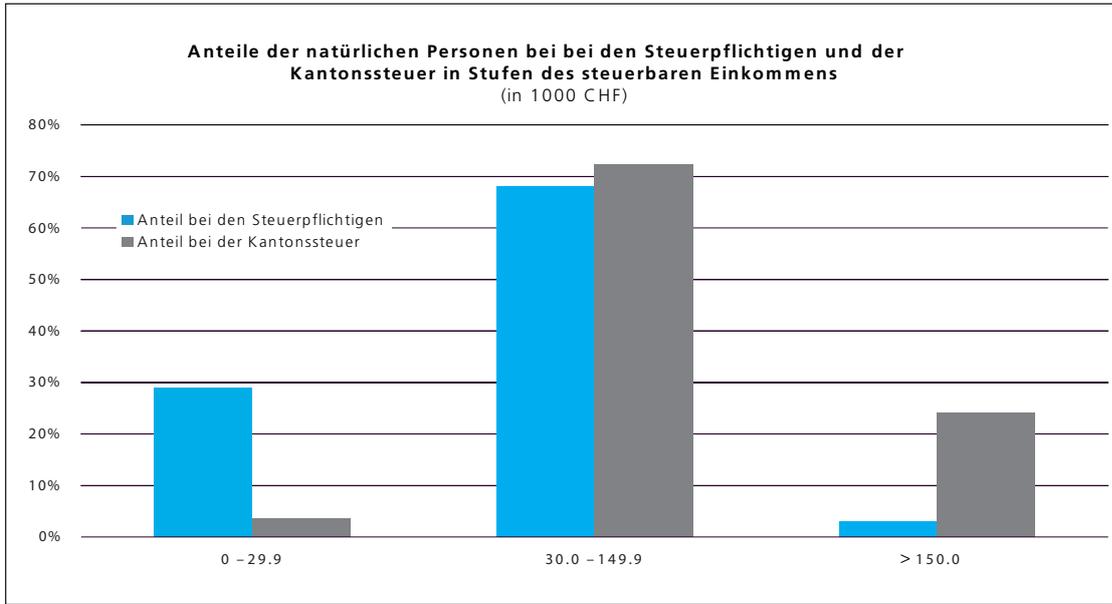
Zum Mittelstand zählen Steuerzahlende mit 30 000 bis 150 000 Franken steuerbarem Einkommen. Sie machen 68 % der Steuerzahlen natürlichen Personen aus. Personen mit steuerbarem Einkommen ab 150 000 Franken pro Jahr (Anteil 3 % bei den Steuerpflichtigen) begleichen noch 24 % der gesamten Einkommenssteuer.

Natürliche Personen: Steuerpflichtige, Steuerbares Einkommen und Kantonssteuer im Kanton Aargau 2003

Stufen des steuerbaren Einkommens in 1000 Franken	Steuerpflichtige	Steuerbares Einkommen in 1000 CHF	Kantonssteuer 100 % in 1000 CHF
0 - 29.9	92 418	1 125 980	36 305
30.0 - 149.9	217 895	13 730 168	744 690
> 150.0	9684	2 385 559	249 393
TOTAL	319 997	17 241 707	1 030 388

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Aargau

Im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt fällt auf, dass der Anteil Steuerpflichtiger mit steuerbarem Einkommen bis 30 000 Franken und Einkommen



über 150 000 Franken pro Jahr sowie der jeweilige Anteil an der direkten Bundessteuer im Aargau deutlich kleiner ist.

Steuern juristischer Personen

Im Jahr 2003 waren 14 938 juristische Personen steuerpflichtig. Diese entrichteten ein Total an Steuern gemäss der einfachen Kantonssteuer (Steuerfuss 100 %) von 220 298 Mio. Franken. Bei dem Steuerfuss von 184 % liegen die Steuern bei 405 346 Mio. Franken. Der Steuerfuss von 184 % entsteht durch verschiedene Zuschläge (Gemeindesteuern, Kantonssteuerzuschlag, Spitalsteuerzuschlag, Finanzausgleichszuschlag) auf die einfache Kantonssteuer.

Insgesamt bezahlten die juristischen Personen über 161 Mio. Franken an Reingewinnsteuer. Die Eigenkapitalsteuer betrug knapp 60 Mio. Franken. Durchschnittlich musste eine juristische Person somit 10 808 Franken Reingewinnsteuer und 3 939 Franken Eigenkapitalsteuer bezahlen.

Auffällig ist, dass über 50 % der Unternehmen zwar über 36 % zur Eigenkapitalsteuer beitragen, aber keine Reingewinnsteuer zahlen. Die gesamte Reingewinnsteuer wird von 48,4 % der Pflichtigen erbracht. Diese zahlen auch knapp 64 % der Eigenkapitalsteuer.

Noch deutlicher wird das Verhältnis, wenn man nur jene Unternehmen mit einem Reingewinn über einer Million betrachtet: Fast 65 % der fast 221 Mio. Fran-

ken an Steuern (Reingewinn- plus Eigenkapitalsteuer) werden von nur knapp 2 % der juristischen Personen beglichen.

Allerdings gibt es nach Paragraph 74 des Steuergesetzes die so genannte Verlustverrechnungsmöglichkeit. Diese besagt, dass vom Reingewinn der Steuerperiode Verluste aus 7 der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden können, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Dies kann zu einem steuerbaren Reingewinn von 0 in einer bestimmten Steuerperiode führen.

Juristische Personen: Steuerpflichtige, Reingewinn- und Eigenkapitalsteuer im Kanton Aargau 2003

Reingewinnklassen in 1000 CHF	Steuerpflichtige	Reingewinnsteuer in 1000 CHF	Eigenkapitalsteuer in 1000 CHF
0	7 704	0	21 389
1 – 999	6 971	39 823	16 782
> 1000	263	121 631	20 671
TOTAL	14 938	161 454	58 842

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Aargau

Die Anteile bei der Reingewinn- und der Eigenkapitalsteuer im Kanton Aargau unterscheiden sich leicht von den Anteilen auf nationaler Ebene: So sind die Anteile bei den Unternehmen mit einem Reingewinn von Null und mit einem Reingewinn von über einer Million im Kanton Aargau kleiner.

«Gäud u Geischt» – der Wert von Symbolen

von Doris Wobmann, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau

RÜTLI 07



Viele Staaten, deren Bevölkerung und Regierungen feiern einmal im Jahr gemeinsam einen besonderen Tag in Ehrung und Erinnerung der Staatsgründung oder der Erreichung der staatlichen Unabhängigkeit. Sogar die republikanische Eidgenossenschaft hat sich vor knapp 120 Jahren (1889) auf den – historisch umstrittenen – 1. August als Schweizer Nationalfeiertag, den Bundesfeiertag, geeinigt. Dieses Jahr liefern sich Exponentinnen und Exponenten aller politischen Stufen ein – historisch dereinst wohl unumstritten – peinliches Schauspiel in mehreren Akten auf der Anreise zur Rütli-Wiese.

Föderaler Nationalstolz

Lampions, nach dem Eindunkeln mit leuchtenden Augen und vorsichtig balancierend am Stecken getragen, ein Quartierfest für Gross und Klein, gemeinsam an langen Tischen unter den liebevoll aufgehängten Fähnchen und Flaggen essen, trinken, plaudern, diskutieren. Spätestens beim Anzünden der Zuckerstöcke im Garten oder beim Betrachten der am Pilatushang aufgeschichteten Höhenfeuer die ersten Regentropfen und damit auch einige Tränchen wegen des nun lappigen Lampions. Immer aber war es ein freudvolles und friedliches Miteinander, ohne langweilige Reden, mit viel Engagement aller Familien in der Nachbarschaft. So meine ersten Erinnerungen an den 1. August, die ich sicher so oder ähnlich mit vielen von Ihnen teile.

Die Eidgenossenschaft blieb sich auch stets selber treu und feiert seit jeher den Bundesfeiertag traditionellerweise dezentral, in den lokal-föderalen Strukturen der Gemeinden, selten als kantonales, gar nie als offizielles gesamtschweizerisches Ereignis. Im eigentlichen Sinn eine Con-Foederation mit einer Vielzahl von Feiern, völlig anders als die Begehung der Nationalfeiertage in andern Ländern. Alle Anlässe zusammen aber repräsentieren an diesem schweizweit begangenen Feiertag dennoch in beeindruckender Weise die Zusammengehörigkeit einer Nation – und das ist gut so.

Vom Mythos ...

Ja, diese stille Wiese am Urnersee, deren agrartechnisch korrekt umschriebene Nutzungsart nun plötzlich ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt ist. Das idyllische Flecklein wurde kurz nach dem Sonderbundskrieg von der schon damals existierenden Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) käuflich erworben und 1860, anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums der SGG, der Eidgenossenschaft als Ge-

schenk übermacht. Die Schenkung wurde mit der Auflage verknüpft, dass das Rütli weiterhin von der SGG verwaltet werde.

Das Rütli, gemäss Geschichte der Ort des feierlichen Schwures von 1291 zwischen den drei alten Orten (Bund der Waldstätte), gilt auch in der modernen Schweiz als DAS Symbol, als mythische Stätte der Gründung der Eid-Genossenschaft. Den wohl nachhaltigsten Popularitätsschub der Neuzeit erfuhr diese Wiese durch den Rütli-Rapport, den Zusammenzug der höheren Offiziere durch General Henri Guisan im Juli 1940. Damit wurde das Rütli endgültig in den Status eines national bedeutsamen Symbols gehoben. Mythisch sagemwoben den inneren Zusammenhalt zur Friedenserhaltung durch den Bund der Waldstätte darstellend, kriegstaktisch geschickt während des Zweiten Weltkriegs das vereinte Zusammenstehen gegen aussen, kurz: die Wehrhaftigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz manifestierend. Praktisch unbeachtet von der nationalen Öffentlichkeit fand danach, den Mythos Rütli aber durchaus positiv nutzend, jahrzehntelang die Bundesfeier unter Ägide der Rütlikommission, einer Spezialabteilung der SGG, in einfachem und würdigem Rahmen statt. Die Anreise zum und der Zutritt auf das Rütli stand bis ins Jahr 2005 jeweils der ganzen Bevölkerung offen.

... zum Zankapfel

In den letzten Jahren wurde das Rütli aber vermehrt auch politisch (wieder) entdeckt. Bemerkenswert war insbesondere der wachsende Zulauf so genannter rechtsextremer Gruppen, wenn man deren äussere Erscheinung als entsprechendes Manifest deuten darf. Da das Rütli allen Menschen offen steht, solange sich diese an minimalste Grundregeln des gegenseitigen Respekts und Anstands halten, unabhängig von ihrer Kleidung oder ihrer politischen Gesinnung, stellen auch solche Anwesenheiten an sich kein grösseres Problem dar.

Die Kriterien der Rütlikommission für die Auswahl des jeweiligen Festredners bzw. der Festrednerin entziehen sich meiner Kenntnis. Festzustellen ist jedenfalls, dass es bislang unüblich war, Mitglieder der Landesregierung einzuladen. Aber selbst dann dürfte erwartet werden, dass die Grundregel des Respekts vor andern Teilnehmenden wie auch gegenüber dem Redner eingehalten wird. Wegen einer Horde von offensichtlich Verhaltensgestörten geriet jedoch die Bundesfeier 2005 anlässlich der Rede des amtierenden Bundespräsidenten zum regelrechten Rütli-GAU. Aus der einst würdevollen und stillen Feier wurde ein unwürdiges Schauspiel im Lichte der Öffentlichkeit und machte das Rütli vom Mythos zur nationalen Schande. Zur Wahrung der Sicherheit war letztes Jahr erstmals in der Geschichte der Rütlifeier der Zutritt zur Wiese nur durch ein Kontrollsystem möglich. Mindestens auf dem Festgelände war damit die Lage einigermaßen kontrolliert. Die vor- und nachgehenden Kollateralschäden z.B. bei unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern, die vom Ticketbezug ausgeschlossen wurden oder die – offenbar trotzdem notwendigen – strengen Sicherheitskontrollen bei der Anreise zum Rütli, wirken jedoch bis heute noch nach.

Die Schande

Das Rütli 07 erweist sich nun in seiner Vorgeschichte als die eigentliche Schande für unser Land. Nachdem die Rütlikommission in Zusammenarbeit mit Alliance F im Januar beschlossen hatte, als Festrednerinnen die amtierende Nationalrats- sowie die Bundespräsidentin einzuladen, jagten sich die Zu- und Absagen involvierter Kantone (Uri, Schwyz, Luzern als Schiffsstationen und für die polizeiliche Unterstützung) sowie der Kommission selbst in nicht mehr überblickbarer Zahl. Kehrtwende folgte auf Kehrtwende, schliesslich wurde aus sicherheitspolitischen und damit letztlich finanziellen Gründen die Feier tatsächlich abgesagt (Medienmitteilung SGG vom 24. Mai 2007). Nachdem im zweiten Anlauf eine von privater Seite gestartete Finanzierungskampagne nun offenbar geglückt ist, stellte sich die Stadt Luzern als Schiff-Abfahrtsort wieder zur Verfügung. Am 22. Juni 2007 hat auch die Rütlikommission erneut grünes Licht erteilt. So weit der Stand Ende Juni 2007.

Konsequent haben sich die ganze Zeit lediglich der Bund sowie deren Präsidentin verhalten: Der Bund jegliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Bundesfeier auf dem Rütli verneinend, die Bundespräsidentin ihren Willen für die Durchführung der Rütlifeier um jeden Preis bejahend.

Beschämend sind diese wirren Umstände einmal für alle offiziell daran Beteiligten. Bei allem Respekt vor den organisatorischen Herausforderungen eines solchen Anlasses, aber dennoch beschämend, dass das Land des WEF und der Euro 08 einen vergleichsweise bescheidenen Betrag für die Sicherheitskosten nicht aufzubringen vermochte und sich alle angefragten Behörden vor der Verantwortung drückten bzw. diese hin und her schoben. Beschämend ist aber vor allem auch für uns als Gesellschaft und angeblich einig Volk, dass wir vor einer kleinen Horde von Pöblern und Mächtgern-Führern, vor den Missachtern grundlegender Anstandsregeln kapitulieren und sogar bereit gewesen sind, die Bundesfeier auf dem geschichtsträchtigsten Ort der Eidgenossenschaft einfach aufzugeben. Der Mythos ist offenbar 2007 gestorben.

Ein Frauenproblem?

Das letzte Kapitel dieser peinvollen Geschichte schweizerischen Nationalstolzes wird erst noch geschrieben. Sie wird sich eines Tages auf eine rütliaugliche Version einigen, bei der die Beteiligung der beiden im Jahr 2007 ranghöchsten Repräsentantinnen des Landes nicht besonders positiv gewürdigt werden wird. Auch dies eine weitere Merkwürdigkeit in der ganz anderen Geschichte des Verhältnisses unseres Landes zu politischen Aktivitäten der Frauen – egal welcher Couleur.

In den letzten Tagen beschlich mich oft eine leise Wehmut über die verlorene Lampion-Illusion. Steht wirklich das Geld vor dem Geist? Kann der Bund die Bundesfeier weiterhin ignorieren? Gibt es die Rütlifeier künftig nur noch als «sponsored by»-Anlass mit polizeilichem Grossaufgebot und Zutrittsbeschränkung für geladene Gäste? Wo ist unser Stolz auf die Geburtsstätte der Eidgenossenschaft geblieben? Sind die Frauen an allem schuld? Was ist passiert, dass solche (und weitere) Fragen überhaupt gestellt werden müssen?

Ich bin gespannt auf die Worte der 1.-August-Redner, die sicherlich in den höchsten Tönen unsere angeblich traditionellen Grundwerte hochleben lassen werden und – es ist Wahljahr – uns vor Augen führen, wie sehr sie sich selbst täglich dafür einsetzen. Noch mehr gespannt bin ich aber auf jene Rednerinnen und Redner, denen das Versagen unserer Gesellschaft im Jahr 716 nach dem altem Bund ebenso zu denken gibt und die sich, wie ich, auch ein bisschen schämen, in der Vergangenheit nicht etwas mehr persönliche Courage gezeigt zu haben.

Sozialpolitische Grundsatzfragen

SOZIALE
SICHERHEIT

AHK. Der Jahresbericht 2006 des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes vermittelt einen Überblick über die auf schweizerischer Ebene anstehenden politischen Entscheide, welche aus Arbeitgebersicht besonders relevant sind. Sie finden nachstehend einen Auszug aus diesem Bericht.

2006 wurde als sozialpolitisches Jahr von der Verwendung des Nationalbankgoldes, der Schaffung eines neuen bundesrechtlichen Sozialversicherungszweiges und speziell von der Revision der Invalidenversicherung geprägt. Daneben prägten der Abstimmungskampf um die KOSA-Initiative sowie echte und medial aufgebauchte Probleme bei der beruflichen Vorsorge die sozialpolitische Diskussion.

Erlaubt unsere Konkordanz keine Legislatur- oder Koalitionsziele? Ursprünglich – ganz am Anfang der Legislaturperiode des aktuellen Parlaments – stand eine wenig fruchtbare Debatte über gemeinsame Legislaturziele. Sie mündete schliesslich in ein Bekenntnis der vier Bundesratsparteien zur einzigen gemeinsamen Priorität, der IV-Sanierung. Als ein wichtiges Sanierungselement stand dabei der Bundesanteil an den überschüssigen Goldreserven der Nationalbank zur Debatte. Eine grosse, einmalige Chance – eine Art Erbschaft –, die es ermöglicht hätte, zusammen mit der Verabschiedung der 5. IV-Revision diesen Zweig der Sozialversicherung zu sanieren und mit einem eigenen, vom AHV-Ausgleichsfonds getrennten IV-Ausgleichsfonds zu versehen.

Analog dem EO-Ausgleichsfonds oder dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung hätte der Bestand dieses IV-Ausgleichsfonds künftig dem Volk und den Volksvertretern angezeigt, wann es Zeit ist, zu handeln. Leider reichte das Nationalbankgold nicht zur umfassenden Sanierung der IV und zur definitiven Befreiung des AHV-Ausgleichsfonds von der Verpflichtung für die IV – als Gegenvorschlag zur weitergehenden KOSA-Initiative «Nationalbankgewinne für die AHV». Was von der Priorität der Bundesratsparteien bleibt, ist die Zuweisung des Nationalbankgoldes an den schwer gebeutelten AHV-Ausgleichsfonds. Eine willkommene Entlastung, aber politisch eher ein Spatz in der Hand, gemessen an

dem, was an Strukturverbesserungen des AHV/IV-Systems möglich gewesen wäre. Muss man daraus schliessen, dass unsere Konkordanz und Referendumsdemokratie derzeit keine weitreichenden Legislaturziele verfolgen kann?

Ist die Umsetzung einer konsequenten Sanierungsstrategie im heutigen politischen Umfeld unmöglich? Es scheint so. Zwar machen sich alle Bundesratsparteien Sorgen um die nachhaltige Finanzierung des Sozialstaates. Die dringend notwendige IV-Sanierung ist aber weiterhin auf die lange Bank geschoben; und statt einem weiteren Ausbau des Sozialstaats den Riegel zu schieben, wurden mit der Annahme des Familienzulagengesetzes auf Bundesebene bisher den Kantonen vorbehalten Sozialleistungen neu auf Bundesebene verankert und ausgebaut. Selbst die bestehenden Defizite der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung mit den sich daraus mittelfristig ergebenden Beitragserhöhungen konnten daran nichts ändern. Trotz Widerstand der Wirtschaftsverbände kommen neue Belastungen auf die Unternehmungen zu.

Auch die Lösung der allgemein bekannten und immer drängenderen Demographieprobleme bei der AHV bleibt weiterhin in der Tabuzone der schweizerischen Sozialpolitik. Während es der skeptisch betrachteten grossen Koalition in Deutschland gelang, eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters auf 67 Jahre zu beschliessen, wagen es die schweizerischen Konkordanzparteien nicht, entsprechende Massnahmen in Angriff zu nehmen. Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes genügt die vorherrschende Politik der kleinen Schritte nicht: Neben der Ausschöpfung des Verbesserungspotenzials im bestehenden System müssen auch strukturelle Veränderungen rechtzeitig in Angriff genommen werden.

AZB 5000 Aarau 1
PP/Journal
CH5000 Aarau 1